

Reglement zur Tätigkeit des Ehrenrats von pr suisse

Grundlagen

Die Aufgaben des Ehrenrats sind abschliessend in Art. 16 der Statuten von pr suisse (Schweizerischer Public Relations Verband SPRV) umschrieben. Er besteht aus drei bis sieben langjährigen und verdienten Mitgliedern, die statutengemäss jährlich von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat arbeitet ehrenamtlich.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Ehrenrat stützt sich in seiner Tätigkeit als Leitlinien auf die internationalen Ehrenkodizes von Athen (Internationale Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit) und Lissabon (Verhaltensnormen). Der Kodex von Lissabon ist gemäss Beschluss der Generalversammlung für alle Mitglieder von pr suisse verbindlich.

Der Ehrenrat wahrt die Einheit des Verbands, schlichtet Streitfälle unter den Mitgliedern, stellt verbandsschädigendes oder unethisches Verhalten einzelner Mitglieder fest und beantragt entsprechende Sanktionen. Stellt er einen Missstand oder Verstoss fest, weist er den Zentralvorstand darauf hin. Entsprechende Hinweise können auch vom Zentralvorstand, einzelnen Regionalgesellschaften, Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern ausgehen. Sie sind in jedem Fall an ein Mitglied des Ehrenrats zu richten.

Der Ehrenrat hat keine Entscheidungsbefugnis. Über seine Hinweise und Anträge sowie jene von Regionalgesellschaften, Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern entscheidet ausschliesslich der Zentralvorstand. Was die beiden letztgenannten Fälle betrifft, holt der Zentralvorstand vor dem Entscheid eine Stellungnahme beim Ehrenrat ein.

Der Ehrenrat kann in seiner Tätigkeit ergänzend Beurteilungskriterien anderer PR-Ethikräte, z.B. von Deutschland oder Österreich, beziehen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum Kodex von Lissabon stehen.

Gemäss Art. 16. der Statuten von pr suisse interpretiert der Ehrenrat die in den Kodizes verankerten Grundsätze zu Integrität, Kollegialität und Loyalität in den PR auf Basis besonderer Vorkommnisse oder im Auftrag des Zentralvorstands. Auf Antrag des Zentralvorstands nimmt der Ehrenrats Stellung, ob ein Mitglied ausgeschlossen werden oder eine anderweitige Sanktion erfolgen soll.

Der Ehrenrat kann zudem bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen oder Einzelpersonen zur Mediation beigezogen werden. Anträge für eine Mediation erfolgen durch den Zentralvorstand.

Der Ehrenrat wird schliesslich im Fall einer Auflösung des nationalen Verbands oder einer Regionalgesellschaft zur Sicherung des Vermögens, z.B. zuhanden einer Nachfolgeorganisation, beigezogen (Art. 19 der Statuten von pr suisse).



pr suisse

Schweizerischer Public Relations Verband SPRV
Association Suisse de Relations Publiques ASRP
Associazione Svizzera di Relazioni Pubbliche ASRP

Sanktionen

Der Ehrenrat kann dem Zentralvorstand die folgenden Sanktionen beantragen, jedoch nicht selber verfügen: Ermahnung (Aufforderung zur künftigen Einhaltung des Ehrenkodex'), Verweis (Androhung von Sanktionen bei erneutem Verstoss gegen den Ehrenkodex) und Ausschluss. Ermahnungen und Verweise werden ausschliesslich vom ZV beschlossen und ausgesprochen. Für einen Ausschluss gelten die Bestimmungen von Art. 8 der Statuten von pr suisse.

Ob eine Sanktion nach aussen kommuniziert werden soll, hängt im Einzelfall vom Schweregrad des Verstosses oder Missstandes ab. Ein Verbandsausschluss als schwerwiegendste Sanktion wird in jedem Fall kommuniziert. Ansonsten liegt diese Beurteilung in der ausschliesslichen Kompetenz des Zentralvorstands. Nach aussen kommuniziert ausschliesslich der Zentralvorstand resp. in Vertretung der Präsident/die Präsidentin im Namen des Ehrenrats.

Vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 27. Januar 2015 beschlossen. Dieses Reglement kann auf der Website von pr suisse eingesehen werden: <http://www.prsuisse.ch/de/portrat/ehrenrat>.